

Statuten

Floorball Uri Altdorf / Seedorf
(gegründet am 14. Februar 2004)



FLOORBALL URI

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name

Floorball Uri Altdorf / Seedorf (nachfolgend Floorball Uri genannt) ist ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2 - Zweck

Floorball Uri bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports.
- die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaft zu ermöglichen, sowie
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz von Floorball Uri ist Altdorf.

Artikel 4 - Neutralität

Floorball Uri ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 - Mitteilungen

Mitteilungen und Informationen an die Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Artikel 6 - Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 - Mitgliedschaft von Floorball Uri

- 1 Floorball Uri ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey sowie der Inter-national Floorball Federation (IFF) und anderen übergeordneten Institutionen.
- 2 Floorball Uri kann Mitglied weiterer Organisationen werden.

Artikel 8 – Mitgliedschaft bei Floorball Uri

- 1 Floorball Uri besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
- 2 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Artikel 9 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet sein.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3 Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um Floorball Uri besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, verliehen.

Artikel 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus Floorball Uri ist jeweils auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
- 2 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihrer Pflicht nicht nachkommen, büssen, in ihrem Mitgliedschaftsrecht suspendieren oder aus dem Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Artikel 11 - Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben sowie dem Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
- 2 Die Mitglieder besitzen ab Vollendung des 16. Altersjahres das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 12 - Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von Floorball Uri verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind vorgängig schriftlich oder mündlich zu entschuldigen.
- 3 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
- 4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. FINANZIELLES

Artikel 13 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen und Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen sowie Zuwendungen aller Art

Artikel 14 - Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitglieder-versammlung festgelegt.
- 2 Wer sich dem Verein als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellt, ist nicht beitragspflichtig.

Artikel 15 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet Floorball Uri allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Artikel 16 - Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Floorball Uri lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Wettkämpfe, Versammlungen...) ab.

Artikel 17 - Rückgriff des Vereins auf Mitglieder

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wird, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. ORGANE

Artikel 18 - Organe

Die Organe von Floorball Uri sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

Artikel 19 – Zuständigkeit, Einberufung und Verfahren

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss mindestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zur Mitgliederversammlung ein, unter Beilage der Traktandenliste.
- 3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tag vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 20 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 3 Bezüglich Fristen gelten die Regelungen gemäss Artikel 19 Absätze 2 und 3. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand kürzere Fristen ansetzen.

Artikel 21 - Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten-
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisoren-berichts und Abnahme der Jahresrechnung der Floorball Uri Sport GmbH
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets und Genehmigung des Budgets der Floorball Uri Sport GmbH
- f) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Geschäftsführung der Floorball Uri Sport GmbH
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Statutenänderungen

- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Artikel 22 - Wahlen und Abstimmungen

- 1 Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 3 Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.
- 4 Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesende Stimmberechtigten.

Artikel 23 - Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, sind die nach der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte dem Kanton Uri zur Förderung des Unihockeysports zu übergeben.

B Der Vorstand

Artikel 24 - Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.
- 2 Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt ein Pflichtenheft fest.
- 3 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.
- 4 Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Artikel 25 - Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidium, einem Aktuar, einem Kassier und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Artikel 26 - Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.
- 3 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.
- 4 Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 27 - Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier allein zeichnungsberechtigt.

C Revisionsstelle

Artikel 28 - Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle nimmt die Revision der Kasse jährlich vor und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Sie hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und die Vereinsakten frei einzusehen.

D Floorball Uri Sport GmbH

Artikel 29 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Floorball Uri Sport GmbH übernimmt Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden und ihrem Zweck entsprechen.
- 2 Die Floorball Uri Sport GmbH wird von drei Geschäftsführern geführt, die die Interessen des Vereins vertreten.
- 3 Die Geschäftsführer werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Floorball Uri Sport GmbH werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins Floorball Uri gefällt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 29 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2021 und nach Genehmigung durch das Resort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2014.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

- 13. Juni 2014
- 21. August 2021

Altdorf, 23. August 2021

Floorball Uri Altdorf / Seedorf

Der Präsident:

Hans Traxel

Die Aktuarin:

Linda Kempf

Genehmigt durch swiss unihockey am:

Ittigen,
20.10.2021

swiss unihockey
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern
Tel. 31 330 24 44
nto@swissunihockey.ch